

BGE 33 II 90

Bundesgericht (BGE), 1906-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_33_II_90

FR: ATF 33 II 90

IT: DTF 33 II 90

Volltext

12. Arteil vom 9. Februar 1907 in Sachen Seiler, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Beeler und Genossen, Bekl. u. Ber.=Bekl. Forderung aus Körperverletzung. Art. 50, 53 OR. Stellung des kantonalen Richters und des Bundesgerichts bei adhäsionsweiser Verbindung der Zivilforderung mit der Strafklage. Nichtpräjudizialität des Strafurteils für die Schuldfrage im Zivilpunkt. Art. 59, 51 OR. Art. 58 Abs. 2 OR. — Grenzen der Tatbestandfeststellung und der Nachprüfungsfreiheit des Bundesgerichtes, Art. 81 OR. A. Durch Urteil vom 20. September 1906 hatte das Kriminalgericht des Kantons Schwyz über die gegen die Beklagten Beeler, Fürst und Schuler angehobene Strafklage wegen Körperverletzung und die damit adhäsionsweise verbundene Zivilforderung des Klägers im Betrage von 6539 Fr. 40 Cts. erkannt: I. Die Angeklagten sind des eingeklagten Verbrechens nicht schuldig und daher von Schuld und Strafe freigesprochen. II. (Kosten.) III. Die Zivilforderung des Jakob Seiler im Betrage von 6539 Fr. 40 Cts. wird abgewiesen. Der Kläger hat gegen dieses Urteil die Appellation an das Kantonsgericht erklärt unter Wiederaufnahme seiner erstinstanzlich gestellten Entschädigungsforderung. Das Kantonsgericht hat hierauf unter dem 8. November 1906 erkannt: Die Appellation des Jakob Seiler gegen das Urteil des Kriminalgerichts Schwyz vom 20. September 1906 punkto Schadenersatz ist bestätigt. (siehe!) B. Gegen das kantonsgerichtliche Urteil hat der Kläger innert Frist und formgerecht die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit den Anträgen: 1. Es seien in Abänderung des kantonsgerichtlichen Urteils die vor den kantonalen Instanzen gestellten Klagebegehren im vollen Umfange gutzusprechen. 2. Es sei die Sache zur Aktenvervollständigung zur Aufnahme der vor den kantonalen Gerichten verlangten medizinischen Oberexpertise, um festzustellen, ob die am 14. Januar 1906 erlittene Verletzung für Kläger eine bleibende Invalidität zur Folge habe und in welchem Grade, an die kantonale Instanz zurückzuweisen. C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers seine Berufungsanträge erneuert. Die Vertreter der Beklagten haben für ihre Klienten je auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Am 14. Januar 1906, abends zwischen 7½ Uhr und 8 Uhr, wurde der Kläger Seiler durch den Beklagten Beeler aus der Wirtschaft Kiefer hinausbefördert. Er trat nach einiger Zeit wieder, am Kopfe blutend, in die Wirtschaft ein; allein der Beklagte Schuler stellte ihn wieder zur Türe hinaus. Er ging dann nach Hause, wo Dr. Schelbert feststellte, daß er eine „Schnittwunde“ an der Stirne erlitten habe. Dr. Schelbert wusch die Wunde aus und legte einen notdürftigen Verband an. Der Kläger ging noch am gleichen Abend in die Wirtschaft Vanoni. Entgegen der Erwartung von Dr. Schelbert und dessen Stellvertreter Dr. Cloetta, sowie des Bezirksarztes Dr. Real, der den Kläger am 26. Januar untersuchte, verzögerte sich die Heilung, indem die Wunde zu eitern anfang. Der Kläger wurde infolgedessen am 20. Februar 1906 in das Krankenhaus Schwyz übergeführt, doch wurde der Aufenthalt daselbst am 25. März 1906 unterbrochen, indem der Kläger in Haft gesetzt wurde, weil er einen Mitpatienten zu Boden geschlagen, wobei dieser einen

Oberschenkelbruch erlitt. Laut Gutachten von Spitalarzt Dr. Bommer, vom 14./15. Mai 1906, hatte der Kläger eine Fissur des linken Stirnbeines erlitten, und es hatte sich Infektion entwickelt, die einen operativen Eingriff nötig machte. Das Schlußgutachten der Ärzte Dr. Koller, Bezirksarztadjunkt, und Dr. Bommer, d. d. 29. Juli 1906, führt aus: Die Wunde sei durch einen Fall auf einen harten Gegenstand hervorgerufen; der Fall sei jedenfalls ein heftiger gewesen; das linke Stirnbein sei gespalten worden. Es habe sich dann Infektion und ein Abszeß gebildet, die eine totale Erwerbsunfähigkeit bis Ende April 1906 zur Folge gehabt hätten. Über die Frage des bleibenden Nachteiles ein Gutachten abzugeben, sei schwierig; die subjektiven Beschwerden des Klägers: Schwindel, Eingenommen-

seins des Kopfes, Kopfschmerz, können bis zu einem gewissen Grade auf Wahrheit beruhen, wenn es schon den Eindruck mache, daß der Kläger bedeutend aggraviert. Voraussichtlich werde sich der Zustand „ziemlich gänzlich“ bessern. Falls die Wunde sich nicht infiziert hätte, wäre der ganze Heilverlauf in zirka 14 Tagen beendet gewesen. Wenn der erste Verband von Dr. Schelbert ein durchaus antiseptischer gewesen sei und der Kläger nachher den Verband abgenommen und mit seinen unfaubern Händen berührt habe, so wäre eine fekundäre Infektion durch den Kläger selbst sehr wohl möglich gewesen. 2. Wegen des Vorfalles vom 14. Januar 1906 hatte der Kläger zunächst gegen Beeler Strafklage erhoben, die er dann auch auf Schuler und Fürst ausdehnte. Er behauptete, Beeler habe ihn zur Wirtschaft Kiefer hinausgeworfen und zu Falle gebracht und Schuler und Fürst hätten ihn mit Füßen und Fäusten gestoßen und geschlagen. Nachdem die Beschuldigten nach Durchführung des General- und Spezialuntersuches vor Kriminalgericht Schwyz gestellt worden waren, machte der Kläger seine Zivilansprüche adhäsionsweise geltend. Das in Fakt. A mitgeteilte Urteil des Kriminalgerichtes hat nun hinsichtlich der Frage, ob die Angeklagten des Verbrechens der Körperverletzung im Sinne des § 64 KrStG schuldig seien, ausgeführt: „Diesbezüglich ergibt sich aus „den Akten, daß der Hauptangeschuldigte Beeler den Kläger nur „vor die Türe gestellt hat, daß er ihm aber keinen Stoß gegeben „hat, der zur Folge gehabt hat, daß derselbe die bekannte Verletzung davongetragen hat. Das letztere gilt auch von den übrigen „Angeklagten. Es können somit die Angeklagten nicht als Urheber „der kriminellen Körperverletzung betrachtet werden. Dies um so „weniger, da nicht ausgeschlossen ist, daß der Kläger selbst in ange- „trunkenem Zustand und im Dunkel der Nacht sich durch Umfallen „die Verletzung zugezogen hat. Ferner ist nicht ausgeschlossen, „daß irgend ein unbekannter Dritter dem Seiler die fragliche „Verletzung beigebracht hat, da bewiesen ist, daß der Kläger erst „nach einiger Zeit, zirka ½ Stunde nach dem Hinausstellen, mit „blutendem Kopfe die Wirtschaft wieder betrat. Auf jeden Fall „fehlt der strikte Beweis oder auch nur ein hoher Grad von „Wahrscheinlichkeit, daß die Angeklagten die Urheber der genann- „ten Verletzung und ihrer Folgen sind. Es hat daher, da weder „eine Verurteilung, noch eine Instanzenentlassung eintreten kann, „gänzliche Freisprechung aller drei Angeklagten zu erfolgen.“ Und hinsichtlich der Abweisung der Zivilforderung lautet die Begründung: „Der Richter kommt zum Schlusse, daß der rechtsgenü- „liche Beweis auch der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der An- „geklagten mangelt und daß die bezügliche Klage abgewiesen werden „muß.“ Die Begründung des kantonsgerichtlichen Urteils endlich geht dahin: „Die Grundlage für die Beurteilung des vor- „liegenden Falles bildet das kriminalgerichtliche Urteil bezüglich „dem Schuld- und Strafbefund, mit dem ihm dafür zu Grunde „liegenden tatsächlichen Verhältnissen. — Dieses Urteil, das rechts- „kräftig geworden, hat nun ausdrücklich festgestellt, daß das Ver- „schulden der Beklagten und damit auch der Kausalzusammenhang „zwischen dem Verhalten derselben und der

Verletzung des Klägers „nicht bewiesen ist. Damit ist aber auch gesagt, daß die Schaden-
„ersatzforderung des Jakob Seiler, welche von ihm nicht selbständig „geltend gemacht,
sondern im Rechtsbegehren ausdrücklich mit der „Kriminalklage verbunden wurde, im
daherigen Prozesse nicht „nachgewiesen werden konnte. — Das ist maßgebend. Es fehlt
„der rechtsgenügende Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Handlung
und Schaden, ganz abgesehen davon, daß die „Akten ein Verschulden des Klägers im Sinne
des Art. 51 OR „durchaus nicht ausschließen. Wenn das Kriminalgericht daher, „gestützt
auf die maßgebenden Tatsachen, welche es seinem Straf- „urteile zu Grunde legte, auch die
damit vom Kläger selbst in „Verbindung gebrachte Entschädigungsforderung kurzerhand
ab- „gelehnt hat, so kann das Kantonsgericht diesem Urteil nur bei- „stimmen.“ Trotz des
Hinweises auf die tatsächlichen Feststellungen des kriminalgerichtlichen Urteils enthält
übrigens das kantons- gerichtliche Urteil in seinem Eingange folgende Zusammenfassung
des Ergebnisses der Untersuchung: „Der Untersuch ergab, daß der „Kläger Seiler am
benannten Abend in angetrunkenem Zustande „durch provokatorisches, grobes Benehmen
Wirt und Gäste im „Restaurant Kiefer belästigte, sie beschimpfte und reizte, sodaß er „—
wiederholt vergeblich zur Ruhe gemahnt — durch Josef Beeler „endlich zur Türe
hinausspediert wurde. Hiebei fiel Seiler zu

„Boden und zog sich vermutlich durch Aufschlagen auf das vor „der Türe befindliche
Schorreisen eine Verletzung am Kopfe zu. „Die Darstellung Beelers, daß er den Seiler nur
vor die Türe „gestellt und diese dann geschlossen habe, wird von verschiedenen Zeugen
bestätigt, nur einer sagt, Beklagter hätte ihm noch einen „Schupf gegeben. — An der Affäre
sollen sich auch die Mit- „angeklagten Fürst und Schuler beteiligt haben, ob und in wel-
„chem Maße, ist aus den Akten und den sich zum Teil wider- „sprechenden
Zeugenaussagen nicht genau ersichtlich. — Schuler „bestreitet, unterstützt durch
verschiedene Zeugen, jegliche Beteili- „gung, Fürst gibt im ersten Verhöre an, er habe bei
der Tür „dem Seiler allerdings einen Fußtritt versetzen wollen, aber nicht „getroffen, andere
wollen wahrgenommen haben, daß beide, Schuler „und Fürst, ebenfalls aufgestanden und
zur Tür gegangen seien, „wobei der erstere ihm einen Schupf, der letztere aber drei Fuß-
„tritte versetzt habe.“ 3. Die Berufung wirft in erster Linie die Frage auf, welches die
Stellung des kantonalen obern Zivilrichters zum freisprechen- den Urteil im Strafpunkte
sei, wenn, wie hier, die Zivilforderung aus der unerlaubten Handlung adhäsionsweise mit
der Strafklage verbunden worden ist. Hiebei ist es eine rein prozeßrechtliche, also dem
kantonalen Recht unterstehende Frage, ob der Strafrichter auch dann, wenn er zu einer
Freisprechung im Strafpunkte ge- langt, den Zivilpunkt materiell beurteilen darf, anstatt ihn
ad separatum zu verweisen (vergl. dazu im allg. Weiß, Die Be- handlung konnexer Zivil-
und Strafsachen, S. 106 ff., 131); die Freiheit des kantonalen Richters ist hier nur insoweit
beschränkt, als Art. 59 BV eingreifen kann (vergl. BGE 5 S. 301 Erw. 2, u. Weiß, a. a. O.,
S. 33). Ebenso erscheint es bundesrechtlich wohl nicht unzulässig, daß das kantonale
Prozeßrecht die Stellung des obern kantonalen Richters beim Adhäsionsprozeß in der Weise
beschränkt, daß dieser hinsichtlich der Schuldfrage keine selbständige
Entscheidungsbefugnis mehr besitzt, sondern an den Entscheid des erstinstanzlichen
(Straf-) Richters gebunden sei, — wobei freilich nicht recht ersichtlich ist, welchen Zweck
dann die Zulassung der Appellation seitens des Zivilklägers im Zivilpunkte überhaupt noch
haben kann. Allein in einem solchen Falle muß dann das erst- instanzliche Urteil, das die
Schuldfrage endgültig (für das kantonale Prozeßstadium) beurteilt hat, von der Berufung,
die gegen das zweitinstanzliche Urteil gerichtet ist, mitumfaßt werden; denn der
Beurteilung des Bundesgerichts darf die Schuldfrage bei uner- laubten Handlungen auch

dann nicht entzogen werden, wenn die Entschädigungsforderung im Adhäsionsverfahren geltend gemacht worden ist. Die Sachlage ist in einem solchen Falle ähnlich, wie wenn gleichzeitig mit dem Strafurteil die Schadenersatzpflicht des Verurteilten im Prinzip ausgesprochen, die Liquidierung der Schadenersatzforderung aber auf den Zivilweg verwiesen wird (vergl. z. B. BGE 24 II S. 210 u. Revue 25 Nr. 2): wie dort muß auch hier, in Anwendung des Art. 58 Abs. 2 OG, die Berufung gegen das Endurteil jenes erstinstanzliche Urteil, das eben im Zivilpunkte ein Vorurteil ist, ergreifen. Sollte also im vorliegenden Falle das angefochtene zweitinstanzliche Urteil — welches nicht etwa die Appellation als nicht zulässig erklärt, sondern offenbar (trotz des unglücklich gewählten Ausdruckes im Dispositiv) materiell abweist — auf dem angedeuteten Boden stehen, so würde das nicht hindern, daß das Bundesgericht als Berufungsinstanz die Schuldfrage ebenfalls prüfen würde, allerdings im Rahmen der ihm zustehenden Überprüfungsbefugnis. Indessen ist wohl das angefochtene Urteil des Kantonsgerichts nicht in dem gedachten Sinne aufzufassen, wenn es ausspricht, die Grundlage für seine Beurteilung bilde das kriminalgerichtliche Urteil bezüglich der Schuldfrage. Dieser Ausspruch ist wohl richtig dahin zu verstehen, daß das Kantonsgericht erklären will, die Entscheidung der Schuldfrage im Strafpunkt sei präjudiziell auch für die Schuldfrage im Zivilpunkt, mit der Verneinung der strafrechtlichen Schuld sei auch die zivilrechtliche Schuld verneint. Ein solcher Rechtssatz verstößt nun aber gegen Bundesrecht. Wenn auch Art. 59 OR nur bestimmte Fälle aufzählt, in denen der Zivilrichter an die Freisprechung durch das Strafgericht nicht gebunden sein soll, so ist doch in der bundesgerichtlichen Praxis anerkannt, daß das freisprechende Strafurteil nicht präjudiziell für den Zivilrichter wirken kann; und insofern dieser Satz hergeleitet wird aus der Verschiedenheit der zivilrechtlichen Schuld von der strafrechtlichen Schuld und der Verschiedenheit der Voraussetzungen des

Zivilanspruchs vom Strafanspruch, ist er zweifellos ein Satz des Bundesprivatrechts; das gleiche würde auch gelten, sofern man in Art. 51 OR den Grundsatz der freien Beweiswürdigung finden wollte. (Weiß, a. a. O. S. 206; vergl. dazu Revue 24 Nr. 59 siehe auch BGE 23 S. 1715 Erw. 4, 25 II S. 822 Erw. 3.) Daß aber jener Grundsatz der Nichtgebundenheit des Zivilrichters und insbesondere des Bundesgerichts an ein freisprechendes Strafurteil allgemeinere, auch über diese speziellen privatrechtlichen Normen hinausgehende Geltung zu beanspruchen hat, ist daraus zu folgern, daß für Zivilansprüche aus unerlaubten Handlungen, sofern sie den für die Berufung erforderlichen Streitwert erreichen, der Instanzenzug an das Bundesgericht nicht abgeschnitten oder illusorisch gemacht werden darf. 4. Hat sonach das Bundesgericht, wie immer der Sinn des angefochtenen Urteils aufzufassen sei, auf die Prüfung der Schuldfrage einzutreten, so besteht allerdings für seine Überprüfungsbefugnis hier wie in allen nach Art. 56 ff. auf dem Wege der Berufung an es gezogenen Streitigkeiten die Schranke des Art. 81 OG, wonach der von der Vorinstanz festgestellte Tatbestand das Bundesgericht verbindlich ist, sofern er nicht auf Aktenwidrigkeiten beruht. Als tatsächliche Feststellungen können nun freilich auf den vorliegenden Fall angewandt — nur gelten die Feststellungen des Gerichts über die Betätigung der einzelnen Beklagten, während die Schlüsse auf das Verschulden der Beklagten, auf ihre Urheberchaft und auf den Kausalzusammenhang ihrer Handlungen mit der Verletzung des Klägers Rechtsschlüsse sind. Bei der Prüfung der tatsächlichen Feststellungen ergibt sich sodann, daß zunächst die Feststellungen der II. Instanz äußerst dürftig sind. Da die — oben in Erw. 2 in fine in extenso mitgeteilte Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung offenbar (wie sich aus ihrer Stellung im Urteil und aus der Verweisung auf die tatsächlichen Feststellungen des

erstinstanzlichen Urteils ergibt) nicht die Stelle der „Feststellung des Beweisergebnisses“ (Art. 63 Ziff. 3 OG) vertreten soll, hat das Bundesgericht für dieses auf das erstinstanzliche Urteil zurückzugreifen. (Vergl. BGE 25 II S. 28 Erw. 2.) So knapp nun auch dieses Urteil begründet ist, so sind ihm doch folgende Feststellungen zu entnehmen: Das Geⁿ richt nimmt als erwiesen an, daß der Beklagte Beeler den Kläger „zwar vor die Türe gestellt“, ihm aber keinen Stoß gegeben hat; hinsichtlich der Beklagten Schuler und Fürst nimmt es an, es sei nicht erwiesen, daß sie dem Kläger Fußtritte oder Schläge versetzt hätten. Diese Feststellungen sind das Ergebnis der Würdigung der Zeugenaussagen und der Aussagen der Parteien selbst, in Verbindung mit dem in der Spezialuntersuchung vorgenommenen Augenschein und der dadurch übermittelten Kenntnis der Ortlichkeiten. Es ist nun zwar dem Kläger zuzugeben, daß diese Würdigung gewissen Zeugenaussagen (z. B. Kiefer, Aufdermauer, Kyd) den Vorzug vor andern gibt, und daß, wenn letztern (beider Steiner, Inderbitzin) sowie den Behauptungen des Klägers selbst der Vorzug gegeben würde, das Beweisergebnis anders ausfallen müßte. Allein das ist ja gerade das Wesen der Beweiswürdigung, daß sie, insbesondere soweit es sich um Würdigung der Aussagen von Zeugen, der Parteien selbst, die Verwertung von Lokalkenntnissen usw. handelt, ausschließlich Sache des kantonalen Tatrichters ist und der Überprüfung des Bundesgerichts entzogen bleibt. (Die Begründung hiefür s. in der Botschaft des Bundesrates zum OG, BBl. 1892 2 S. 316 ff.) Von Aktenwidrigkeit könnte erst dann gesprochen werden, wenn die vorderrichterliche Würdigung des Beweisergebnisses überhaupt keinen Anhaltspunkt in den Akten fände, wenn sie allen Aussagen widersprechen würde. Das ist nun hier nicht der Fall, wie schon die Zusammenstellung des Tatbestandes in Bericht und Antrag der Staatsanwaltschaft, an die sich das Gericht offenbar wesentlich anlehnt, ergibt. Auch der Umstand, daß der Beklagte Fürst erklärt hat (s. insbesondere sein Schlußverhör, Bogen 58), es sei möglich, daß er dem Kläger in der Aufregung noch einen Fußtritt gegeben habe, als er (der Kläger) am Boden gelegen; er könne das nicht sagen, — stempelt die Feststellung des Kriminalgerichts hinsichtlich der Betätigung des Fürst nicht zu einer aktenwidrigen; das könnte sie höchstensfalls dann sein, wenn ein bestimmtes Geⁿ ständnis dieses Beklagten vorläge; so aber bewegt sich auch diese Feststellung noch auf dem Gebiete der Beweiswürdigung, wenn auch auf dem äußersten Grenzgebiete. Mag sonach die Würdigung des Beweisergebnisses auch zweifelhaft erscheinen, so kann sie doch AS 33 II — 1907

vor Bundesgericht nicht mit Erfolg angefochten werden, da sie eben Aktenwidrigkeiten nicht in sich schließt (vergl. dazu z. B. BGE 3 S. 1824; 25 II S. 822 Erw. 3). 5. Nach diesen für das Bundesgericht verbindlichen tatsächlichen Feststellungen ist nun aber zunächst hinsichtlich der Beklagten Schuler und Fürst dem Rechtsschlusse der Vorinstanz ohne weiteres beizustimmen, da dann eben für die Annahme einer Beteiligung dieser Beklagten an der Verletzung des Klägers überhaupt kein Raum mehr bleibt. Aber auch hinsichtlich des Beklagten Beeler erscheint der Rechtsschluß der Vorinstanz richtig. Denn das bloße Hinausstellen vor die Türe war zunächst objektiv, unter den gegebenen Umständen, keine widerrechtliche Handlung. Abgesehen davon, daß der Kläger nach den Feststellungen der Vorinstanz geradezu zu seiner Herausbeförderung aus der Wirtschaft provoziert hat, war dieses „Hinausstellen“ allein, für sich, noch nicht widerrechtlich. Es ist auch nicht als schuldhafte Verursachung der Verletzung des Klägers anzusehen. Zwar mag die Richtigkeit der Annahme des Kriminalgerichts, der Kläger sei vielleicht von einem unbekanntem Dritten verletzt worden, füglich bezweifelt werden; allein die Annahme, er sei spontan, ohne Hinzutun des Beklagten Beeler, umgefallen, ist, nachdem einmal die Feststellung,

Beeler habe ihn nicht gestoßen, oder geworfen, als nicht aktenwidrig hin- genommen werden muß, wiederum nicht aktenwidrig. Damit ent- fällt aber auch für den Beklagten Beeler die Urheberschaft an der Verletzung. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantons- gerichts des Kantons Schwyz vom 8. November 1906, soweit es die Zivilforderung des Klägers im Betrage von 6539 Fr. 40 Cts. abgewiesen hat, bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.